jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/28 3Ob126/79, 5Ob136/03s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1979

Norm

ZPO §527 B3a

Rechtssatz

Die ersatzlose Aufhebung eines von Amtswegen gefällten Beschlusses stellt inhaltlich eine Abänderung dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/79
  Entscheidungstext OGH 28.11.1979 3 Ob 126/79
  Veröff: EFSlg 34610
- 5 Ob 136/03s
  Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 136/03s
  Vgl; Beisatz: Der Rechtsmittelausschluss nach § 527 Abs 2 ZPO kommt nicht zur Geltung, wenn der erstgerichtliche Beschluss ersatzlos aufgehoben, also beseitigt wurde, ohne dass über seinen Gegenstand noch einmal verhandelt und/oder entschieden werden muss. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0044068

Dokumentnummer

JJR_19791128_OGH0002_0030OB00126_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at